

Vereinsstatuten

Swiss Design Institute for Finance and Banking

Unter dem Namen *Swiss Design Institute for Finance and Banking* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] mit Sitz in Zürich.

Art. 1: Name und Sitz

Der Verein heisst *Swiss Design Institute for Finance and Banking*. Sein Sitz ist Zürich.

Art. 2: Zweck

Zweck des *Swiss Design Institute for Finance and Banking* ist das Erforschen, resp. die Entwicklung kundenzentrierter Medienlösungen zur Optimierung der Beziehung zwischen schweizerischen Finanzdienstleistern und ihren Kunden.

Zur Verfolgung des Zwecks setzt sich das *Swiss Design Institute for Finance and Banking* insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung, Durchführung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
- Teilnahme an Fachkonferenzen und Workshops sowie Ausrichtung eigener Veranstaltungen;
- Herausgabe von Publikationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Beitrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand auf das Ende des Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Art. 4: Mittel und Haftung

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Rechnungsrevisionsstelle.

Art. 5a: Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisionsstelle;
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Genehmigung des Jahresprogramms und -budgets;
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte;
- Einsetzung von Kommissionen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung hat unter Anzeige der Traktandenliste schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind bis 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Sofern nichts anderes vorgesehen ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse, resp. trifft Wahlen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 5b: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Antragstellung über die zu beratenden Geschäfte;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Überwachung der beschlossenen Geschäfte;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen zusammen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung für die täglichen Geschäfte einsetzen und für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse bilden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden im Vorstand durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Dem Präsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können auch Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder bei Konferenzgesprächen vorgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 5c: Die Rechnungsrevisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Rechnungsrevisionsgesellschaft welche die Jahresrechnung und die Bilanz prüft und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstattet und Antrag stellt. Sie überwacht ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Vereinszwecks.

Art. 6: Änderung der Statuten

Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr der Anwesenden.

Art. 7: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 9: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 10. Februar 2009